

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13 b Satz 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes wird auf die Gemeinden übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	DR. SPLETT

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Arbeitszeit-
und Urlaubsverordnung**

Vom 26. November 2013

Auf Grund von § 71 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird verordnet:

Artikel 1

§ 22 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 973), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1 a) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 erhöht sich für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen ab dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte

das 50. Lebensjahr vollendet, um einen Arbeitstag,

das 53. Lebensjahr vollendet, um einen weiteren Arbeitstag,

das 55. Lebensjahr vollendet, um zwei weitere Arbeitstage und

das 57. Lebensjahr vollendet, um zwei weitere Arbeitstage.«

2. In Absatz 5 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

»In den Fällen der Absätze 1 und 2 bis 4 werden der Bemessung des Zusatzurlaubs die im Kalenderjahr hiernach erbrachten Dienstleistungen zu Grunde gelegt. Der Zusatzurlaub erhöht sich für Beamtinnen oder Beamte, für die Absatz 1 a nicht gilt, ab dem Kalenderjahr, in dem die Beamtin oder der Beamte das 50. Lebensjahr vollendet, um einen Arbeitstag. Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 bis 4 darf insgesamt sechs Arbeitstage, in den Fällen des Satzes 2 sieben und in den Fällen des Absatzes 1 a zwölf Arbeitstage für das Kalenderjahr nicht überschreiten.«

3. In Absatz 7 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter »Absatz 5 Satz 2 ist« durch die Wörter »die Absätze 1 a und 5 Satz 2 sind« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 26. November 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	GALL
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

**Zweite Verordnung der Landesregierung
zur Feststellung von Einkommensgrenzen
in der Wohnraumförderung nach dem
Zweiten Wohnungsbaugesetz und
dem Wohnraumförderungsgesetz
(2. Einkommensgrenzen-
feststellungsverordnung – 2. EFVO)**

Vom 3. Dezember 2013

Auf Grund von § 30 Absatz 5 Satz 8 des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581) wird verordnet:

§ 1

Bezugsgröße

Als Bezugsgröße für einkommensabhängige Festlegungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I

S. 2137), aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) und dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), nach § 30 Absatz 5 Satz 1 LWoFG gilt ein Betrag in Höhe von 53 000 Euro. Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich dieser Betrag entsprechend § 30 Absatz 5 Satz 2 LWoFG um 6 000 Euro.

§ 2

Abzüge auf die Bezugsgröße

Für die Einhaltung einkommensabhängiger Festlegungen gilt die Bezugsgröße nach § 1 Satz 1 mit folgenden Abzügen in Prozent:

Abzüge in Prozent bei der Einkommensgrenze
§ 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes
oder § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Haushalts- angehörige	Ohne Zuschlag	plus 10%	plus 20%	plus 30%	plus 40%
1	59,0	54,5	54,5	50,0	50,0
2	45,5	41,0	36,5	32,0	23,0
3	41,0	36,5	32,0	23,0	18,5
4	36,5	27,5	23,0	18,5	14,0
5	32,0	23,0	18,5	14,0	9,5

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Einkommensgrenzenfeststellungsverordnung vom 23. November 2009 (GBl. S. 684) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

Vom 3. Dezember 2013

Auf Grund von § 111 a Satz 3 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 111 a Satz 3 durch Artikel 6 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2249) und § 112 Satz 1 durch Artikel 3 Nummer 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2462) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. September 2005 (GBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung wird die Angabe »(DVO BNotO)« angefügt.
2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»In verwaltungsrechtlichen Notarsachen (§ 111 Absatz 1 BNotO) gilt dies entsprechend.«
3. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:
»§ 5

Die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach § 51 Absatz 1 Satz 2 BNotO zustehen, werden der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts übertragen.«

4. Der bisherige § 5 wird zu § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2013

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

KREBS	FRIEDRICH
UNTERSTELLER	STOCH
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER